



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 21. Juni 2019

Nummer 25

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	173	123	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	178	
118	Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Münster und der Stadt Emsdetten	173	124	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)	178
119	Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Münster und dem Kreis Steinfurt	174	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	179	
120	Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	176	125	Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe	179
121	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	176			
122	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	177			

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

118 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Münster und der Stadt Emsdetten

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Münster und der Stadt Emsdetten zur Übertragung von IT-Dienstleistungen habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 11. Juni 2019 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-107/2019.0001
Im Auftrag
gez. Wellmann

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen der
Stadt Münster – citeq
-vertreten durch den Oberbürgermeister-
(im Folgenden: citeq)

und

der Stadt Emsdetten
- vertreten durch den Bürgermeister -
(im Folgenden: ÖRV-Partner)

wird aufgrund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und in Kraft getreten am 2. Februar 2018, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung (ÖrV) geschlossen.

Präambel

Die citeq als eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Münster erbringt Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie einschließlich der Kommunikationstechnologie für die Stadt Münster, deren Kooperationspartner und Dritte. Zweck der Einrichtung ist die Optimierung der kommunalen Verwaltungsdienstleistungen durch einen bedarfsorientierten Einsatz der Informations-/Kommunikationstechnologie. Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit können die kommunalen Leistungsangebote verwaltungsübergreifend standardisiert und technisch effizient unterstützt werden.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die citeq verpflichtet sich, die Bereitstellung und den Betrieb der Software „votemanager“ für den ÖRV-Partner durchzuführen (mandatierende Aufgabenübertragung gem. § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG). Die Wahrnehmung der Module der Software im Einzelnen wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien (siehe § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung) geregelt. Die Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen der citeq (mit Ausnahme von IT-Dienstleistungen des Zweckverbandes KDN, Dachverband kommunaler IT-Dienstleister), die ebenso wie

diese der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe (hier: Vorbereitung und Durchführung von Wahlen) dienen, kann ebenfalls in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien geregelt werden.

§ 2

Entgelte und Zahlungsbedingungen

- (1) Der ÖRV-Partner entschädigt die citeq kostendeckend für die erbrachten Dienstleistungen. Die Höhe der Entschädigung wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien geregelt.
- (2) Die Entschädigung wird vierteljährlich rückwirkend abgerechnet.
- (3) Sollte die citeq zur Umsatzbesteuerung herangezogen werden, sind diese Steuern zusätzlich zu den Entgelten vom ÖRV-Partner zu tragen.

§ 3

Mitwirkung

- (1) Dem ÖRV-Partner wird die Mitarbeit an den Arbeitskreisen der von ihm eingesetzten Fachverfahren sowie zu übergreifenden Themenfeldern ermöglicht, um deren Weiterentwicklung mitzugestalten.
- (2) Für die regelmäßige Zusammenarbeit mit der citeq richtet jeder ÖRV-Partner eine Kontaktstelle ein.
- (3) Den Kontaktstellen sind nachrichtlich die Einladungen zu den Sitzungen der Arbeitskreise sowie die Niederschriften zuzuleiten.

§ 4

Datenschutz

Die Parteien erklären, dass sie die Daten verantwortungsvoll und entsprechend den aktuellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandeln. Hierfür wird eine gesonderte Datenschutzvereinbarung getroffen.

§ 5

Haftung

- (1) Die Parteien haften einander aus dieser Vereinbarung und Gesetz für eigenes Verhalten und das ihrer Erfüllungs- beziehungsweise Verrichtungsgehilfen.
- (2) Die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird für die betroffene Leistungsabnahme grundsätzlich auf die jährliche Gesamtvergütung und maximal auf 50.000 € je schadensverursachendes Ereignis beschränkt.
- (3) Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.
- (4) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 6

Vereinbarungsdauer; Kündigungsrecht

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jede Partei kann diese Vereinbarung grundsätzlich mit einer Frist von 18 Monaten zum 30.06. und 31.12. eines Jahres durch eingeschriebenen Brief kündigen.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- (4) Im Falle einer Kündigung stehen dem ÖRV-Partner gegen Erstattung der Ausfertigungskosten die Rückgabe seiner Datenbestände in den gespeicherten Satzformaten und -soweit die citeq verfügungsberechtigt ist- die Übergabe der Programme auf Datenträgern zu.

§ 7

Schriftform

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar oder sollte eine Regelungslücke vorhanden sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verhandeln in einem solchen Fall unverzüglich eine Regelung, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt beziehungsweise die Regelungslücke schließt.

§ 9

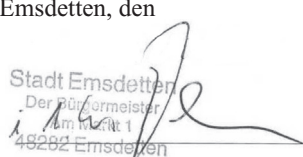
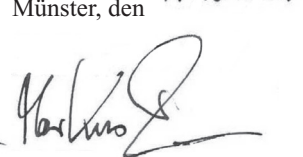
Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sie wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Für die Stadt Emsdetten

Für die Stadt Münster

Emsdetten, den 24. 2019. Münster, den 11.04.2019

Stadt Emsdetten
 Der Bürgermeister
 Am Markt 1
 48282 Emsdetten

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 173-174

119 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Münster und dem Kreis Steinfurt

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Münster und dem Kreis Steinfurt zur Übertragung von IT-Dienstleistungen habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 11. Juni 2019

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-106/2019.0001

Im Auftrag
gez. Wellmann

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen der
Stadt Münster – citeq
 -vertreten durch den Oberbürgermeister-
 (im Folgenden: citeq)

und

dem Kreis Steinfurt
 - vertreten durch den Landrat -
 (im Folgenden: ÖrV-Partner)

wird aufgrund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und in Kraft getreten am 2. Februar 2018, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung (ÖrV) geschlossen.

Präambel

Die citeq als eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Münster erbringt Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie einschließlich der Kommunikationstechnologie für die Stadt Münster, deren Kooperationspartner und Dritte. Zweck der Einrichtung ist die Optimierung der kommunalen Verwaltungsdienstleistungen durch einen bedarfsorientierten Einsatz der Informations-/Kommunikationstechnologie. Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit können die kommunalen Leistungsangebote verwaltungsübergreifend standardisiert und technisch effizient unterstützt werden.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Der ÖrV-Partner ist berechtigt die Dienstleistungen der citeq während der Laufzeit dieser Vereinbarung als mandatorische Aufgabenübertragung gem. § 23 Abs. 1 GkG in Anspruch zu nehmen. Das Angebot umfasst Rechenzentrumsleistungen sowie die Bereitstellung und den Betrieb von Fachverfahren, die dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen. Die einzelne Leistungsabnahme wird durch schriftliche Abnahmeerklärung auf der Basis dieser öffentlich rechtlichen Vereinbarung konkretisiert.

§ 2

Entgelte und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Entgelte entschädigen die citeq kostendeckend für die erbrachten Leistungen und werden mit der Erklärung der Abnahme definiert. Sie basieren auf der jeweils aktuellen Preisliste der citeq.
- (2) Die Entgelte werden vierteljährlich rückwirkend abgerechnet.
- (3) Eine Entgelterhöhung wird drei Monate nach der Ankündigung wirksam.
- (4) Sollte die citeq zur Umsatzbesteuerung herangezogen werden, sind diese Steuern zusätzlich zu den Entgelten vom ÖrV-Partner zu tragen.

§ 3

Mitwirkung

- (1) Dem ÖrV-Partner wird die Mitarbeit an den Arbeitskreisen der von ihm eingesetzten Fachverfahren sowie zu übergreifenden Themenfeldern ermöglicht, um deren Weiterentwicklung mitzugestalten.
- (2) Für die regelmäßige Zusammenarbeit mit der citeq richtet jeder ÖrV-Partner eine Kontaktstelle ein.
- (3) Den Kontaktstellen sind nachrichtlich die Einladungen zu den Sitzungen der Arbeitskreise sowie die Niederschriften zuzuleiten.

§ 4

Datenschutz

Die Parteien erklären, dass sie die Daten verantwortungsvoll und entsprechend den aktuellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandeln. Hierfür wird eine gesonderte Datenschutzvereinbarung getroffen.

§ 5

Haftung

- (1) Die Parteien haften einander aus dieser Vereinbarung und Gesetz für eigenes Verhalten und das ihrer Erfüllungs- beziehungsweise Verrichtungsgehilfen.
- (2) Die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird für die betroffene Leistungsabnahme grundsätzlich auf die jährliche Gesamtvergütung und maximal auf 50.000 € je schadensverursachendes Ereignis beschränkt.
- (3) Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.
- (4) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 6

Vereinbarungsdauer; Kündigungsrecht

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jede Partei kann diese Vereinbarung und die einzelnen Leistungsabnahmen grundsätzlich mit einer Frist von 18 Monaten zum 30.06. und 31.12. eines Jahres durch eingeschriebenen Brief kündigen. Im Einzelfall können Ausnahmen mit der Abnahmeerklärung festgelegt werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Im Falle einer Kündigung stehen dem ÖrV-Partner gegen Erstattung der Ausfertigungskosten die Rückgabe seiner Datenbestände in den gespeicherten Satzformaten und - soweit die citeq verfügungsberechtigt ist - die Übergabe der Programme auf Datenträgern zu.

§ 7

Schriftform

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar oder sollte eine Regelungslücke vorhanden sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verhandeln in einem solchen Fall unverzüglich eine Regelung, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt beziehungsweise die Regelungslücke schließt.

§ 9

Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sie wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Für den Kreis Steinfurt Für die Stadt Münster

Steinfurt, den 27.07.2019 Münster, den 22.04.2019

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 174-176

120 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster Herten, den 07.06.2019
500-53.0064/18/4.1.1 Gartenstraße 27, 45699 Herten
dez53@brms.nrw.de

Die Bezirksregierung Münster hat der Firma INEOS Phenol GmbH, Dechenstr. 3 in 45966 Gladbeck mit Datum vom 3. Juni 2019 einen Vorbescheid gemäß § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für eine Anlage zur Herstellung von Cumol im Chemiepark Marl, Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl erteilt.

Der Vorbescheid wird hiermit gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG bekannt gemacht und enthält folgenden verfügenden Teil:

„hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in Verbindung mit § 1 und Nr. 4.1.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), der

Vorbescheid**hinsichtlich der Errichtung einer neuen Anlage zur Herstellung von Cumol im Chemiepark Marl**

erteilt.

Gegenstand des Vorbescheides

Der Vorbescheid bezieht sich auf die Feststellung, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Cumol mit einer Produktionskapazität von bis zu 900.000 t/Jahr bezogen auf

- den Standort
- das Anlagenkonzept und
- die Vereinbarkeit mit den immissionsschutz- und naturschutzrechtlichen Anforderungen

vorliegen.

Der Vorbescheid wird nach Maßgabe der im Anhang I auf-

geführten Antragsunterlagen erteilt, soweit dieser Bescheid keine abweichenden Regelungen enthält. Der Vorbescheid gilt nicht für den zusätzlichen Lagerbehälter für Propylen im Flüssiggastanklager der Evonik und die Rohrleitungen für Benzol und Propylen bis zur Baufeldgrenze der neuen Produktionsanlage zur Herstellung von Cumol.

Standort der Anlage

Die Anlage soll auf dem Grundstück in Marl, Paul-Baumann-Straße 1, Gemarkung Marl, Flur 58/59, Flurstücke 25/26/34/35/88 (Baufeld 07 202), errichtet werden.“

Der Vorbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.“

Es wird hiermit bekanntgegeben, dass eine Ausfertigung des Vorbescheides in der Zeit vom 24.06.2019 bis einschließlich 08.07.2019 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

1. Stadtverwaltung Marl, Liegnitzerstr. 5, Amt 61, Zimmer 84 in 45768 Marl
2. Bezirksregierung Münster, Standort Herten, Dezernat 53, Zimmer L213, Gartenstr. 27, 45701 Herten
3. Stadtverwaltung Dorsten, Vermessungsamt, Zimmer 111, Halterner Str. 28, 46284 Dorsten
4. Stadtverwaltung Haltern am See, Fachbereich Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 bis 1.70, Rochfordstr. 1, (Muttergottesstiege), 45721 Haltern am See.

Der Vorbescheid ist während dieser Zeit auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster verfügbar. Er kann bis zum Ablauf der Klagefrist von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 - Immissionsschutz, Gartenstr. 27, 45699 Herten unter dem Aktenzeichen 500-53.0064/18/4.1.1 - schriftlich angefordert werden.

Der Vorbescheid gilt mit dem Ende der genannten Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG).

Im Auftrag
gez. Dr. Abel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 176

121 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Herten, den 12.06.2019
500-53.0026/19/4.1.8 Gartenstraße 27, 45699 Herten
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Degussa GmbH hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Vestamid-Anlage auf dem Grundstück Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 57 und 58, Flurstücke 35, 37, 42, 151, 182 und 184) vorgelegt.

In der Anlage werden Polyamide (Kunststoffe) hergestellt und verarbeitet. Gegenstand des Antrages ist im Wesentlichen eine Kapazitätserhöhung bei der Produktion von „Vestamid“ von derzeit 43.000 t/a auf 66.000 t/a sowie „Vestosint“ (Kunststoffpulver) von bisher 10.000 t/a auf 15.000 t/a. Hierzu soll die Anlage um eine zusätzliche Produktionsstraße erweitert und in bestehenden Teilanlagen ergänzt/optimiert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des

Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass aufgrund der beantragten Änderungen sowie der geplanten, neu zu errichtenden Anlagenteile im Vergleich zum aktuell genehmigten Bestand keine wesentliche Veränderung der Luftimmissionssituation zu erwarten ist.

Es kommt durch das Vorhaben zu keiner Verschlechterung der Geräuschsituation.

Das Vorhaben beeinträchtigt das FFH-Gebiet „Lippeaue“ nicht.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Wichmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 176-177

122 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster

500-53.0031/19/0214598-0002/0001.V

Münster, den 12.06.2019

Domplatz 1-3, 48143 Münster

dez53@brms.nrw.de

Die Firma Westfalen AG hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung, zum Umschlag und zum Abfüllen von Gasen auf dem Grundstück Köstendeel 31 in 48157 Münster (Gemarkung Sankt Mauritz, Flur 021, Flurstücke 653, 492, 238) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Lagerung, Abfüllung und der Umschlag von entzündbaren Gasen sowie die Lagerung und der Umschlag von Acetylen, Wasserstoff, Ammoniak, oxidierenden Gasen und toxischen Gasen. Des Weiteren werden inerte Gase gelagert, abgefüllt und/oder umgeschlagen.

Das beantragte Vorhaben soll nach Erteilung der Genehmigung voraussichtlich im 4. Quartal 2020 in Betrieb genommen werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 5 UVPG bekannt gemacht.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass aufgrund der sicherheitstechnischen und baulichen Ausle-

gung der Anlage eine Gefährdung für die Umgebung nicht zu erwarten ist. Ebenso ist eine Beeinträchtigung für Boden und Grundwasser nicht zu befürchten. Die Geräuschsituation durch im Industriegebiet vorhandene Anlagen wird durch das Vorhaben nicht verschlechtert.

Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen enthalten Aussagen zu Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter. Weitere Unterlagen:

- Schalltechnisches Gutachten
- Baugrundgutachten
- Brandschutzkonzept
- Explosionsschutzkonzept
- Prüfberichte nach § 18 BetrSichV
- Unterlagen zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG
- Artenschutzprüfung Stufe II
- Lichtimmissionsgutachten
- Erklärung zur Stellungnahme zur Ermittlung des angemessenen Abstandes
- Sicherheitsbericht
- FFH-Vorprüfung
- Naturschutzfachliche Bewertung von Störfallszenarien

Der Antrag auf Genehmigung sowie die zugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 01.07.2019 bis einschließlich 31.07.2019, während der Dienststunden und darüber hinaus auch nach Vereinbarung zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Münster, Kundenzentrum Planen und Bauen, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer N5011, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster.

Zudem liegt die Stellungnahme der Stadt Münster zur planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens als entscheidungserheblicher Bericht, der der Bezirksregierung Münster zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen hat, mit aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 01.07.2019 bis einschließlich 14.08.2019 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des Einwenders zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde - auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die

fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, beginnt dieser am 10.09.2019 ab 10.00 Uhr im Saal 1 der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster. Bei Bedarf wird der Termin am folgenden Tag ab 10.00 Uhr fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Kieper-Schnelle
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 177-178

123 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 48143 Münster, den 11.06.2019
Dezernat 54.2

Az: 54.18.01-371/2019.0002

Die Stadtwerke Gronau GmbH, Laubstiege 19, 48599 Gronau hat am 15.05.2019 gemäß § 33 Abs. 2 i. V. m. § 25 Abs. 3 Landeswassergesetz NRW die Errichtung des Tiefbrunnens TEB 39a als Ersatz für den sanierungsbedürftigen Tiefbrunnen TEB39 angezeigt.

Der neue Brunnenstandort befindet sich ebenfalls auf dem Grundstück Gemarkung Gronau, Flur 32, Flurstück 1517 der Stadtwerke Gronau GmbH.

Nach den §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die angezeigte Tiefbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung (Anlage 1, Nr. 13.4 UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Meine Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Maßgeblich für diese Feststellung war insbesondere, dass aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgeschlossen sind.

Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Uwe Schimannek
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 178

124 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)

Bezirksregierung Münster Münster, den 13. Juni 2019
Dezernat 34

34.02.02.02-A 3/2019

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 13. Juni 2019 Herrn Dirk Merschformann mit Wirkung vom 01. Juli 2019 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Borken IX bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. Frank
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 178

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**125 Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe**

Die nächste öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe findet am 10. Juli 2019, 10:00 Uhr, im Studieninstitut Westfalen-Lippe, Rohrteichstr. 71, 33602 Bielefeld, mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil**1. Eröffnung und Begrüßung****2. Verbandsangelegenheiten**

- 2.1 Entwurf des Jahresabschlusses 2018
- 2.2 Nachbewilligungen zum Haushalt 2019
- 2.3 Bestätigung eines neuen Mitglieds im Institutsausschuss

3. Zwischenbericht der Studienleitung zur Geschäftsentwicklung**4. Zwischenbericht zu Erweiterungsplanungen des Fachbereichs Medizin und Rettungswesen****5. Verschiedenes****Nicht-öffentlicher Teil****6. Personalentscheidungen**

- 6.1 Besetzung der Stelle der Studienleitung
- 6.2 Besetzung der Stellen mehrerer hauptamtlicher Lehrkräfte im Fachbereich Ausbildung
- 6.3 Ernennung einer hauptamtlichen Lehrkraft zur Verbandsdirektorin (LBesO A)
- 6.4 Ernennung einer hauptamtlichen Lehrkraft zur Verbandsverwaltungsrätin (LBesO A)
- 6.5 Ernennung einer hauptamtlichen Lehrkraft zum Verbandsverwaltungsrat (LBesO A)

7. Verschiedenes

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

gez. Dr. Effing

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 179

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster